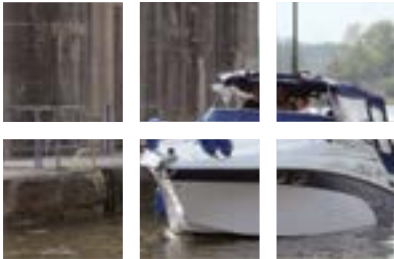




Hinweise für Wassersportler auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau



Inhaltsverzeichnis



Herausgeber
Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Ulrich-von-Hassell-Str. 76,
53123 Bonn
E-Mail: gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Satz und Druck
Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

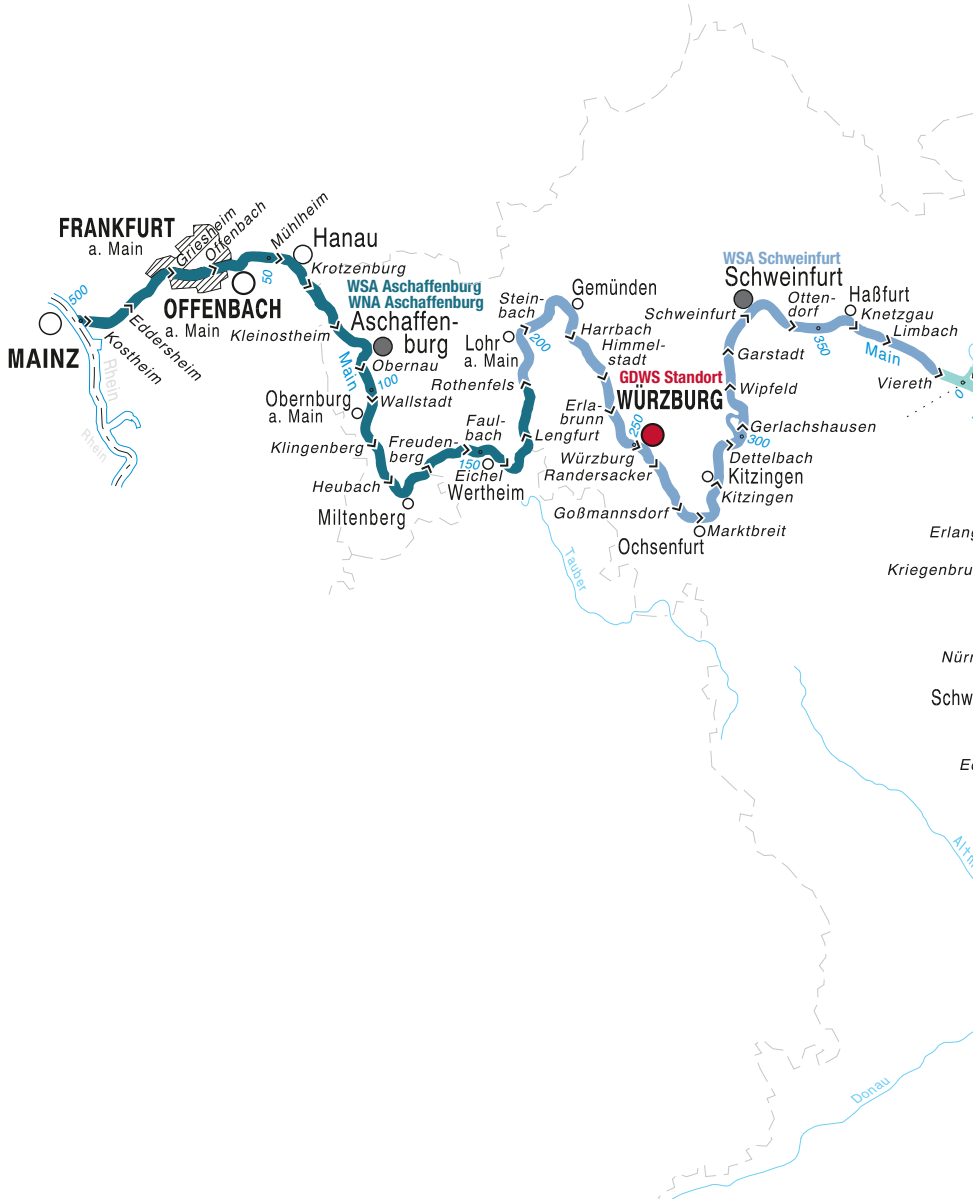
Bildnachweis
S. 21: moechen/pixelio.de;
S. 23: Kurt/pixelio.de;
S. 45: Bayerisches Landesamt für Umwelt
Sonstige Bilder: GDWS

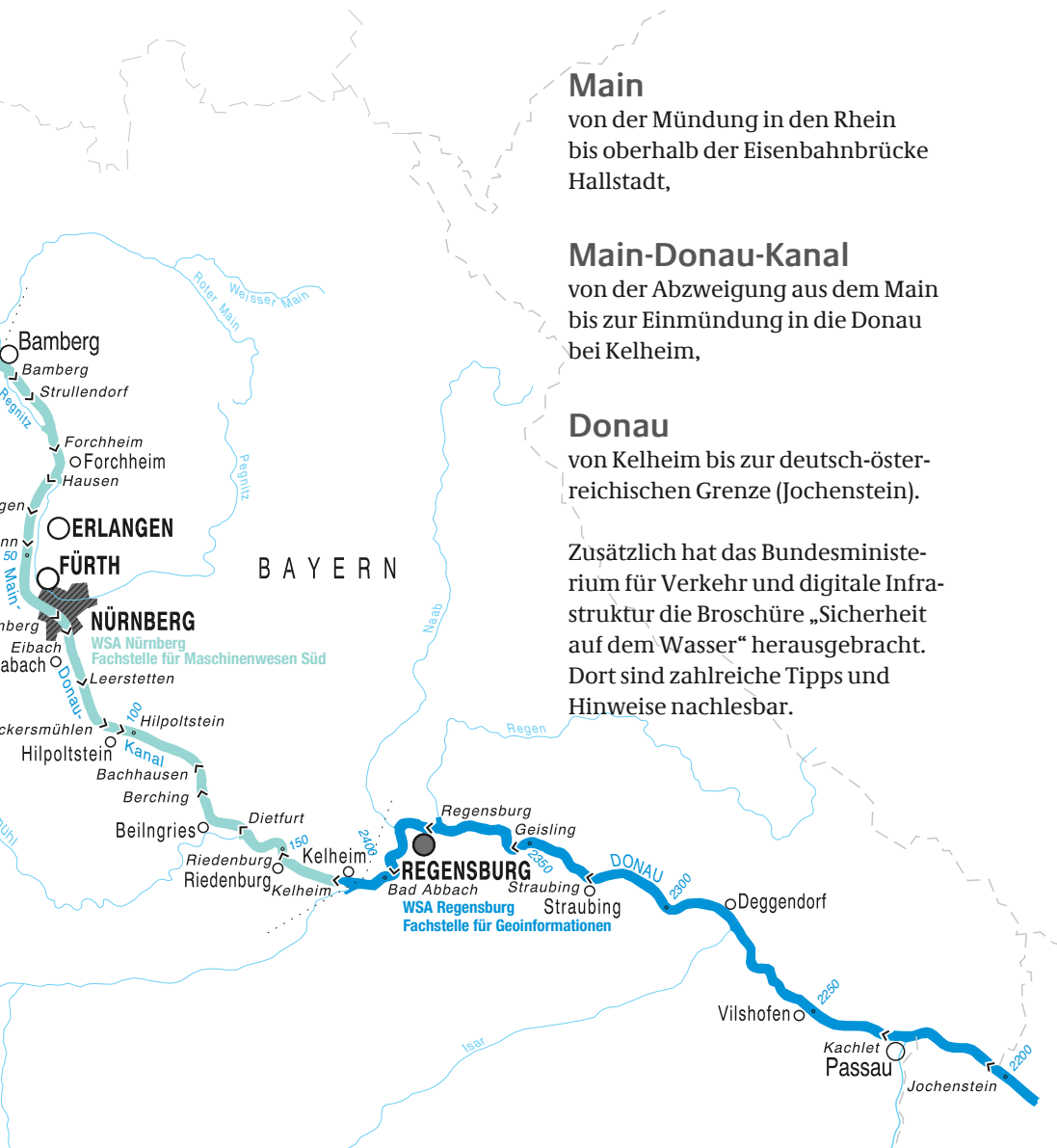
Stand
12/2016

1	Allgemeine Hinweise	4
2	Rechtsvorschriften	6
3	Allgemeine Regelungen	
	für Wassersportler	8
3.1	Befähigungsnachweise	8
3.2	Kennzeichnung für Kleinfahrzeuge	10
3.3	Bootsausrüstung	12
3.4	Fahrwasser/Fahrrinne/Bezeich- nung der Wasserstraße	12
3.5	Schutz der Schifffahrtszeichen.....	13
3.6	Verbot des Einbringens von Gegenständen in die Wasserstraße.....	14
3.7	Verhalten in Notfällen.....	14
3.8	Verhalten von Kleinfahrzeugen gegenüber anderen Verkehrs- teilnehmern	14
3.9	Fahrt bei unsichtigem Wetter	15
3.10	Höchstgeschwindigkeit	16
3.11	Ankern und Stillliegen	16
3.12	Sprechfunk	17
3.13	Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen	18
3.14	Wasserski laufen	20
3.15	Fahren mit Wassermotorrädern	22
3.16	Segelsurfen	23
3.17	Kitesurfen	23
3.18	Charterscheinregelung.....	23
3.19	Badeverbote	24
3.20	Benutzung bundeseigener Grundstücke.....	24
3.21	Naturschutz.....	25
3.22	10 goldene Tipps für sicheres Rudern	26
3.23	10 goldene Regeln für die Umwelt und den Naturschutz.....	30

4	Besondere Regelungen für Wassersportler	32	5	Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)	56
4.1	Main.....	32	6	Zuständige Behörden	57
4.1.1	Wasserskistrecken am Main	32	6.1	Dienststellen und Adressen.....	57
4.1.2	Wassermotorradstrecken am Main	34	6.2	Verbände und sonstige Stellen	58
4.1.3	Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge am Main	34	7	Veröffentlichungen	59
4.2	Main-Donau-Kanal (MDK)	39			
4.2.1	Wasserskistrecken am MDK	39			
4.2.2	Wassermotorradstrecken am MDK.....	39			
4.2.3	Bootschleusen und Bootsumsetzanlagen am MDK.....	39			
4.2.4	Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge am MDK	40			
4.2.5	Befahren der Altwässer	41			
4.3	Donau.....	42			
4.3.1	Wasserskistrecken an der Donau	42			
4.3.2	Wassermotorradstrecken an der Donau.42				
4.3.3	Durchfahren der Bootschleusen und Bootsgassen der Staustufe Bad Abbach und Regensburg.....	43			
4.3.4	Fahrt im Bereich des Donau-Südarms in Regensburg	46			
4.3.5	Fahrt im Bereich der Staustufen Geisling, Straubing, Kachlet und Jochenstein.....	46			
4.3.6	Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge auf der Donau	48			
4.3.7	Befahren der Altwässer	51			
4.3.8	Fahrterlaubnisschein	51			
4.3.9	Sonderregelungen im Bereich der deutsch-österreichischen Grenzstrecke und im Bereich der Stauhaltung Geisling.51				
4.4	Bootschleusen, -treppen, -schleppen und -gassen am Main, Main-Donau-Kanal und an der deutschen Donau zwischen Kelheim und Jochenstein.....	52			
4.4.1	Main.....	52			
4.4.2	Main-Donau-Kanal	54			
4.4.3	Donau.....	55			

Hinweise für Wassersportler auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau





Main

von der Mündung in den Rhein bis oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt,

Main-Donau-Kanal

von der Abzweigung aus dem Main bis zur Einmündung in die Donau bei Kelheim,

Donau

von Kelheim bis zur deutsch-österreichischen Grenze (Jochenstein).

Zusätzlich hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“ herausgebracht. Dort sind zahlreiche Tipps und Hinweise nachlesbar.

1. Allgemeine Hinweise

Diese Broschüre soll den Wassersportlern auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau eine Hilfe sein. Sie verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitskipper. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

Die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre entbindet den Fahrzeugführer nicht von der Verpflichtung, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren. Die Schifffahrt auf dem Main und dem Main-Donau-Kanal ist durch die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, auf der Donau durch die Donauschiffahrtspolizeiverordnung, in der jeweils



gültigen Fassung sowie durch die dazu erlassenen und bekannt gemachten Einzelanordnungen geregelt.

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der genannten Vorschriften, dass der Schiffsführer alle Maßnahmen zu treffen hat, welche die allgemeine Sorgfalt sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

- die Gefährdung von Menschenleben,
- die Beschädigung des eigenen sowie anderer Fahrzeuge,
- die Behinderung der Schifffahrt

zu vermeiden und

- jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhüten.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Der Schiffsführer und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, ein Fahrzeug zu führen.

2. Rechtsvorschriften

Für die Beteiligung am Schiffsverkehr auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau gelten im Bereich des Wassersports im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften in der nach dem Stand nachträglicher Änderungen jeweils neuesten Fassung (siehe „ELWIS“ unter Nr. 5).

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
vom 16. Dezember 2011
(BGBl. I S. 2802 – Anlagenband).

Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)
vom 27. Mai 1993
(BGBl. I S. 741 – Anlage A).

Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (BinSchUO)
vom 06. Dezember 2008
(BGBl. I S. 2450).

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (BinSchPatentV)
vom 15. Dezember 1997
(BGBl. I S. 3066).

Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtstraßen (Sportboot FÜV-Bin)
vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536).

Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung – Rhein, RheinSchPersV)
vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II. S. 1300 u. Anlagenband).

Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtsfunk (BinSchSprFunkV)
vom 18. Dezember 2002
(BGBl. I S. 4569).

Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KiFzKV-BinSch)
vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226).

Verordnung über das Wasserskilaufen auf Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107).

Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769).

Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten – 10. GSGV vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936).

Verordnung über die gewerbemäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtstraßen (BinSch-SportbootVermV) vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572).

Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Betriebsanlagenverordnung) im Bereich der ehemaligen WSD Süd, jetzt GDWS Standort Würzburg, vom 15. September 1993 (VkBl. S 701).

Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der ehemaligen WSD Süd, jetzt GDWS Standort Würzburg vom 29. Juli 1993 (VkBl. S. 658).

Daneben gelten die von der GDWS sowie den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten (siehe „ELWIS“ unter Nr. 5).

3. Allgemeine Regelungen für Wassersportler

3.1 Befähigungsnachweise

Die Führer von Wasserfahrzeugen mit Antriebsmaschine benötigen für die Fahrt auf Bundeswasserstraßen in der Regel einen Befähigungsnachweis (Fahrerlaubnis). Die Art des Befähigungsnachweises richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Länge und Motorisierung des Fahrzeugs.

Darüber hinaus müssen Führer von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- körperlich und geistig zum Führen eines Kleinfahrzeugs geeignet sein,
- die zum Führen erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Am Main können im Steinheimer Altarm (Main-km 57,90 – 58,30) mit der B1-Lizenz des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV)

bereits ab einem Alter von 12 Jahren Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb gefahren werden.

Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands müssen für den Befähigungsnachweis die Bedingungen ihres Heimatlandes erfüllen. Ist im Heimatland kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, benötigen sie auch auf den Wasserstraßen in Deutschland keine Fahrerlaubnis. Ansonsten gilt der Befähigungsnachweis des Heimatlandes. Diese Regelung gilt für alle Personen mit Wohnsitz in Staaten, die im Gegenzug bei Personen mit Wohnsitz in Deutschland den deutschen Befähigungsnachweis anerkennen.

Sportbootführerschein – Binnen

Der Führer eines Sportbootes von weniger als 15 Meter Länge mit einer Motorleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) muss im Besitz des Sportbootführerschein-Binnen oder eines gleichgestellten Befähigungsnachweises sein. Diese Regelung gilt nicht für den Rhein (dort gelten 3,68 kW (5 PS)),



Der Sportbootführerschein-Binnen kann bei den Prüfungsausschüssen des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Seglerverbandes (DSV), erworben werden.

Der hier abgebildete Sportbootführerschein zeigt das Zertifikat zum Führen von Sport- und Freizeitfahrzeugen. Ihr bisheriger Führerschein bleibt aber auch ohne Umschreibung weiterhin gültig.

Sportschifferzeugnis

Wer ein Sportfahrzeug mit einer Länge von 15 Meter bis 25 Meter führen will, benötigt eine Fahrerlaubnis der Klasse E - Sportschifferzeugnis gemäß der Binnen-

schifferpatentverordnung. Dieser Befähigungsnachweis gilt auf allen Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rhein und streckenkundpflichtiger Wasserstraßenabschnitte. Im Bereich der GDWS – Außenstelle Süd ist dies die Donaustrcke zwischen Donau-km 2322,02 (Straubing) und Donau-km 2249,85 (Vilshofen).

Sportpatent

Das auf dem Rhein zum Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 15 Meter oder mehr erforderliche Sportpatent nach der Rheinpatentverordnung gilt mit Ausnahme der streckenkundpflichtigen Wasserstraßenabschnitte für alle übrigen Binnenschiffahrtsstraßen.

Das Sportschifferzeugnis und das Sportpatent können durch eine Prüfung bei den zuständigen Standorten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erworben werden.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

3.2 Kennzeichnung für Kleinfahrzeuge

Nach der Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) müssen deutsche Kleinfahrzeuge d. h.:

- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von bis zu 20 Meter und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS)

sowie

- Segelboote mit einer Länge von mehr als 5,5 Meter

auf Binnenschiffahrtsstraßen wie folgt gekennzeichnet sein:

- mit einem amtlichen Kennzeichen; das ist:
 - ein von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erteiltes Kennzeichen,

oder

- die für das Fahrzeug erteilte Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B, mit Namen und Heimatort,

oder

- das Funkrufzeichen

oder

- die IMO-Nummer für im Seeschiffsregister eingetragene Fahrzeuge,

oder

- die Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgestellten Flaggenzertifikates, gefolgt vom Kennbuchstaben F,

oder

- ein nach Landesrecht erteiltes und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) anerkanntes Kennzeichen,



AB-H 126

oder

- mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen; das ist,
 - die Nummer des Internationalen Bootsscheins für Wasserfahrzeuge (IBS) mit einem Kennbuchstaben M für Deutscher Motoryachtverband (DMYV), S für Deutscher Seglerverband (SDV) und A für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC).

Kleinfahrzeuge, die dieser Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Paddelboote, Segelboote bis 5,5 Meter Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der BinSchStrO/DonauSchPV mit ihrem Namen oder ihrer Devise auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 Zentimeter hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet werden. Außerdem ist der Name und die Anschrift des Eigentümers an der Innen- und Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Hat der Eigentümer seinen Wohnsitz im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit Nationalitätskennzeichen akzeptiert. Gibt es dort keine Regelung, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimatort sowie dem Namen und der Anschrift seines Eigentümers gekennzeichnet sein. Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d. h., dass deutsche Kennzeichen auch im jeweiligen Herkunftsland akzeptiert werden.



3.3 Boots-ausrüstung

Folgende Mindestsicherheitsaus-rüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen:

- eine ohnmachtssichere Ret-tungsweste mit CE-Kennzeichen für jedes Besatzungsmitglied,
- mindestens ein Rettungsring,
- ein Anker mit langer Leine (Regel: Wassertiefe x 5),
- Leinen zum Festmachen,
- Bootshaken,
- Paddel,
- Fender,
- ein geprüfter, tragbarer Feuer-löcher der Brandklasse ABC,
- Erste-Hilfe-Ausrüstung,
- ein Schöpfgefäß,
- Handlappen,
- eine rote Flagge zur Kennzeich-nung der Manövrierunfähigkeit.

3.4 Fahrwasser/Fahrrinne/Be-zeichnung der Wasserstraße

Fahrwasser

Als Fahrwasser bezeichnet man den Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach vom durchgehenden Schiffsverkehr benutzt wird. Das ist in der Regel die Wasseroberfläche von Ufer zu Ufer, auf der auch die Sportfahrzeu-ge fahren.

Fahrrinne

Die Fahrrinne ist der Teil des Fahr-wassers, in dem für die Schifffahrt bestimmte Breiten und Tiefen im Rahmen des Möglichen vorgehal-ten werden.

Bezeichnung der Wasserstraße

Die Bezeichnung der Fahrrinne erfolgt immer in Fließrichtung des Gewässers (der Talfahrt) gesehen

- an der rechten Seite mit roten Stumpftonnen mit stumpfen Toppzeichen,
- an der linken Seite mit grünen Spitztonnen mit spitzen Toppzeichen.



Die Tonnen bezeichnen den Rand der Fahrrinne.

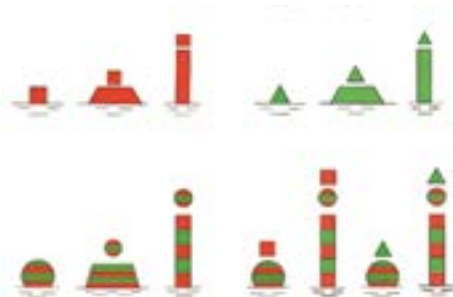
Eine Fahrinnenspaltung wird durch waagrecht rot-grün gestreifte Kugeltonnen mit rundem Toppzeichen angezeigt.

Bei Bedarf werden Hindernisse wie Buhnen, Parallelbauwerke und Kiesbänke in oder an der Wasserstraße durch waagrecht rot-weiß oder grün-weiß gestreifte Baken oder Radarbaken bezeichnet.

3.5 Schutz der Schifffahrtszeichen

Schifffahrtszeichen dienen der Sicherheit des Schiffsverkehrs. Es ist daher nicht gestattet, Schifffahrtszeichen (z. B. Tonnen, Hektometerzeichen, Schwimmerstangen, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen. Jeder Schiffsführer ist im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs verpflichtet, die nächste zuständige Behörde (siehe Abschnitt 6.1) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er

- ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben hat,
- eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt hat,
- Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z. B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) festgestellt hat.



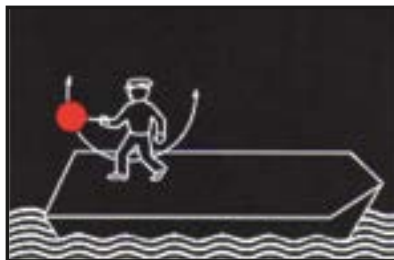
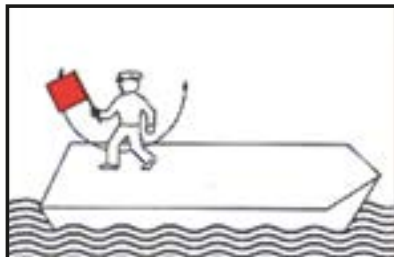
3.6 Verbot des Einbringens von Gegenständen in die Wasserstraße

Aus Gründen der Sicherheit des Schiffsverkehrs sowie des Umweltschutzes ist es nicht gestattet, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden oder das Wasser zu verunreinigen, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonst wie einzubringen oder einzuleiten.

3.7 Verhalten in Notfällen

In der Schifffahrt ist es ein selbstverständliches Gebot, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jede mögliche Hilfe zu leisten. Hilfeleistungen untereinander sind erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden, ob Berufsschiffer oder Wassersportler – aber auch gesetzliche Verpflichtung.

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:



- **bei Tag:** kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;
- **bei Nacht:** kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.

3.8 Verhalten von Kleinfahrzeugen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern

Kleinfahrzeuge müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese

ihnen ausweichen. Der Großschiffahrt ist durch rechtzeitige und vorschriftsmäßige Änderungen des Kurses und Anpassung der Geschwindigkeit das eigene Fahrverhalten deutlich zu machen. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die Schiffsführer der Großschiffahrt einen großen Bereich vor dem Bug ihres Fahrzeugs nicht einsehen können. Der Sichtschatten beträgt je nach Fahrzeug bis zu 250 Meter.

Kleinfahrzeuge untereinander haben nach den Verkehrsvorschriften auszuweichen.

Im engen Fahrwasser gelten auch die §§ 6.07 BinSchStrO beziehungsweise DonauSchPV, welche das Begegnen im engen Fahrwasser regeln (siehe ELWIS Schifffahrtsrecht). Darüber hinaus befindet sich jeweils ein Merkblatt mit einer Tabelle für den Main und den Main-Donau-Kanal, in welchem die Engstellen genannt sind, in dem Portal ELWIS unter Nachrichten für die Binnenschiffahrt – Fahrrinneneinschränkungen.



3.9 Fahrt bei unsichtigem Wetter

Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge und damit auch die Sportboote ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anpassen. Werden sie von Nebel, starkem Regen oder anderen, die Sicht erheblich verschlechternden Gegebenheiten überrascht, sollten sie zum eigenen Schutz die Fahrt unterbrechen und einen sicheren Ort außerhalb der Fahrrinne aufsuchen. Bei derartigen Sichtverhältnissen ist die erforderliche Nachtbezeichnung zu setzen und eventuell ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen.

3.10 Höchstgeschwindigkeit

Folgende Geschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden:

Main

- im Schleusenkanal Gerlachs-
hausen 7 km/h,
- auf der Strecke von der Abzwei-
gung des Main-Donau-Kanals
bis oberhalb der Eisenbahn-
brücke Hallstadt 15 km/h,
- im Wehrrarm Volkach 10 km/h.

Main-Donau-Kanal

- Fahrzeuge mit bis zu 1,30 Meter
Tiefgang 13 km/h,
- Fahrzeuge mit über 1,30 Meter
Tiefgang 11 km/h.

Im Übrigen sollte die Fahrtgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten oder Verkehrssituationen angepasst sein. Bitte vermeiden Sie im Interesse eines guten Ansehens

der Sportschiffahrt in der Öffentlichkeit Geschwindigkeiten, die mit starker Wellenbildung und Lärm nicht nur andere, insbesondere stillliegende Fahrzeuge, sondern auch die im Wasser und am Ufer lebenden Tiere und Pflanzen sowie Spaziergänger auf den Uferwegen und Anlieger unnötig beeinträchtigen.

3.11 Ankern und Stillliegen

Sportfahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Anker- oder Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen jedoch nicht dort stillliegen, wo es nach den Verkehrsvorschriften verboten ist. Auf dem Main-Donau-Kanal ist das Ankern zum Schutz des Bauwerkes vor Schäden an der Dichtung nur an einigen, in der BinSchStrO festgelegten Strecken zugelassen. Das Stillliegen von unbesetzten Kleinfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Bitte suchen Sie daher einen der Sportboothäfen auf.



3.12 Sprechfunk

Alle mit Sprechfunk ausgerüsteten Fahrzeuge – auch Kleinfahrzeuge – müssen während der Fahrt ständig im Verkehrskreis Schiff-Schiff empfangsbereit sein. Die Benutzung des Sprechfunks unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der BinSchSprFunkV und den Verkehrsvorschriften. Um den Sprechfunk durchführen zu können, ist ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk, genannt UBI, erforderlich. Nähere Informationen findet man unter www.wsv.de.

3.13 Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen

Für Sportboote als Kleinfahrzeuge stehen, soweit es ihre Abmessungen erlauben, in erster Linie die vorhandenen Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen zur Verfügung (siehe Abschnitt 4.4). Im Unterwasser der Schleusen ist im Bereich der Zufahrten zu den Bootsschleusen jedoch mit Behinderungen infolge ständiger Veränderungen der Gewässersohle durch Ablagerungen zu rechnen. Bei höherer beziehungsweise niedriger Wasserführung sind die Bootsschleusen teilweise nicht benutzbar.

Ist die Nutzung der Sportbootanlagen nicht möglich, dürfen Kleinfahrzeuge die Schleusen für die Großschifffahrt (Schiffsschleusen) benutzen, wenn sie dafür geeignet sind. Hierbei ist auf Folgendes zu achten: Die Absicht, eine Schiffsschleuse zu benutzen, ist vor der Einfahrt in den oberen oder unteren Schleusenvorhafen bei der Schleusenbetriebsstelle beziehungsweise der zuständigen Leit-



zentrale über Binnenschifffahrtsfunk, Mobiltelefon oder über im Bereich der Vorhäfen/Sportbootanlagen gegebenenfalls vorhandene Wechselsprecheinrichtungen anzumelden. Die Einfahrt in die Schleusenkammer erfolgt nur in Absprache mit dem diensthabenden und in welcher Reihenfolge in die Schleusenkammer eingefahren, sowie an welcher Stelle diese belegt wird, um den aus Gründen der Sicherheit erforderlichen Sichtkontakt zur Schleusenbetriebsstelle beziehungsweise Leitzentrale herzustellen. Den Anweisungen der Schichtleiter ist zur Vermeidung von Unfällen unbedingt Folge zu leisten.

Grundsätzlich gilt:

- Kleinfahrzeuge können im Tagverkehr (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) auch einzeln geschleust werden, sofern innerhalb der nächsten Stunde keine gewerbliche Schifffahrt oder



- eine Gruppe von Kleinfahrzeugen zu erwarten ist, mit der das Kleinfahrzeug mitgeschleust werden kann. Im Nachtverkehr (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) können Kleinfahrzeuge mit den angemeldeten Fahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt mitgeschleust werden, wenn sich daraus keine Verzögerung im angemeldeten Schleusenablauf ergeben.
- Findet keine Schleusung für die Großschifffahrt statt, können Kleinfahrzeuge auch einzeln geschleust werden. Hierbei können im Interesse eines wirtschaftlichen Schleusenbetriebs Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden.
 - Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen.
 - Bei gemeinsamer Schleusung von Kleinfahrzeugen mit anderen Fahrzeugen dürfen Kleinfahrzeuge erst nach den anderen Fahrzeugen in die Schleuse einfahren.
 - In den Schleusenkammern haben sich alle Fahrzeuge innerhalb der durch gelbe Markierungen an den Kammerwänden gekennzeichneten Bereiche aufzuhalten.
 - Alle Fahrzeuge müssen während des Füllens oder Leerens der Schleusenkammer bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein. Die Befestigungsmittel sind laufend dem sich verändernden Wasserstand anzupassen. Der Antrieb darf in dieser Zeit nicht benutzt werden, es sei denn, dass dies aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich ist.

Ergänzende Hinweise:

Die Schiffsschleusen im Zuständigkeitsbereich der GDWS werden nach und nach für den Betrieb über mit Personal besetzten Leitzentralen umgerüstet (kein Automatikbetrieb!). Die Fernsteuerstellen können sich an Schleusen, jedoch auch in nicht unmittelbar an Schleusen gelegenen Dienstgebäuden, befinden. Die Überwachung des Schleusenbetriebs erfolgt über Kameras. Die Rettungskette ist durch vorhandene Wechselsprecheinrichtungen an den Bootsschleusen, Vorhäfen und weiteren Punkten der Schleusenanlagen sichergestellt. Von dort werden alle Meldungen an die zuständige Schleusenbetriebsstelle beziehungsweise Leitzentrale weitergeleitet.

Die Benutzung der ferngesteuerten Schiffsschleusen und die hierfür mit den Leitzentralen zu treffenden Absprachen erfolgen weiterhin wie vorstehend beschrieben über Schiffsfunk, Mobiltelefon etc. Die über Fernsteuerung betriebenen Schiffsschleusen werden vom jeweiligen Wasserstraßen- und

Schiffahrtsamt in den einschlägigen Mitteilungsblättern und ELWIS bekannt gegeben.

In Anbetracht der für einzelne Schleusen – auch kurzfristig – angeordneten besonderen Regelungen ist es zweckmäßig, sich rechtzeitig vor Fahrtantritt beim zuständigen Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt zu informieren (siehe Abschnitt 6.1).

3.14 Wasserskilaufen



Das Wasserskilaufen ist nur in den Strecken erlaubt, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem stilisierten Wasserskifahrer gekennzeichnet sind.

Wasserskilaufen darf nur unter Beachtung folgender Kriterien ausgeführt werden:

- Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskilaufen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht



durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskilaufen verboten.

- Wird der Wasserskiläufer von einem Motorboot oder einem insoweit zugelassenen Wassermotorrad geschleppt, ist das Motorboot beziehungsweise das Wassermotorrad neben dem Fahrer mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskiläufer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.
- Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimbern und Badenden müssen sich die Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind in derartigen Situationen untersagt.
- Das Wasserskilaufen von mehreren Personen (eine Person ist erlaubnisfrei) an einer

seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange oder sonstigen Vorrichtung sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen durch Bootschlepper bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.

- Das Wasserskilaufen darf nur betrieben werden, wenn der Läufer eine verkehrssicherstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung trägt.
- Ein Wassermotorrad darf als ziehendes Fahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in einer amtlichen Liste (Verkehrsblatt) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur enthalten ist. Beim Einsatz eines Wassermotorrades als ziehendes Fahrzeug ist die Wassermotorräder-Verordnung zu beachten.

3.15 Fahren mit Wassermotorrädern



Das Fahren mit Wassermotorrädern ist grundsätzlich nur innerhalb der dafür freigegebenen Wasserflächen gestattet (quadratische blaue Tafel mit stilisiertem Wassermotorrad).

Beim Fahren mit Wassermotorrädern („Wasserskibob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist Folgendes zu beachten:

- Außerhalb dieser Wasserflächen darf nur gefahren werden, um die nächstgelegene freigegebene Wasserfläche zu erreichen; ansonsten sind Touren- und Wanderfahrten zugelassen, wenn dabei ein stetiger, klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.
- Beim Fahren auf den freigegebenen Wasserflächen darf kein anderer gefährdet oder behindert werden.

- Die Fahrtgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Anlagen, Schifffahrtszeichen und die Ufervegetation nicht beschädigt werden; dazu ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Meter einzuhalten.

Gefahren werden darf nur

- in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang,
- bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 Meter,
- wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, das sich im Fall des Überbordgehens des Fahrzeugführers der Motor automatisch abschaltet oder auf kleinste Fahrstufe zurückschaltet und dass das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt,
- wenn Fahrzeugführer und Begleitpersonen die nach der Wassermotorräder-Verordnung geforderten Schwimmhilfen



tragen, die mindestens den Anforderungen nach EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Wassermotorräder müssen – wie alle Kleinfahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein (siehe Abschnitt 3.2); bei einer Motorleistung von mehr als 11,03 kW (5 PS) ist für das Führen ein Sportbootführerschein erforderlich.

3.16 Segelsurfen

Segelsurfbretter sind Kleinfahrzeuge unter Segel und haben daher die Fahrregeln dieser Fahrzeuge zu beachten.

Das Segelsurfen darf in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei eingeschränkten Sichtverhältnissen nicht ausgeübt werden.

3.17 Kitesurfen

Kitesurfen ist das Ziehen einer auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen ste-

henden Person mit einem Drachen über das Wasser.

Diese Sportart ist auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der GDWS – Außenstelle Süd verboten.

3.18 Charterscheinregelung

Grundsätzlich benötigt der Bootsführer das für die jeweilige Bootsgröße erforderliche Befähigungszeugnis.

Davon abweichend ist es für die Fahrt auf einigen Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Bereichs der GDWS möglich, dass Vermietungsunternehmen Charterbescheinigungen ausstellen. Dies gilt jedoch nur für Sportboote, deren Länge, Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit und zulässige Personenzahl begrenzt ist.

Näheres kann der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen entnommen werden.

3.19 Badeverbote

Das Baden und Schwimmen ist verboten:

- in einem Abstand von weniger als 300 Meter vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern,
- näher als 30 Meter an vorbeifahrenden Fahrzeugen und Schwimmkörpern,
- in ausgewiesenen Strecken für Wasserski oder Wassermotorräder in einem Abstand von mehr als 10 Meter vom jeweiligen Ufer,
- von 100 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen, einschließlich Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken,
- von 50 Meter oberhalb bis 50 Meter unterhalb von Sperrtoren, Schiffsliegeplätzen, Parallelhöfen, Umschlagstellen, Anlegestellen, Schiffswerften und Fähranlagen,
- in den bundeseigenen Schutzhäfen und Bauhäfen,
- im Umkreis von 100 Meter von in der Wasserstraße eingesetzten schwimmenden Geräten,
- im Umkreis von 10 Meter von Pegeln und sonstigen gewässerkundlichen Messeinrichtungen,
- am Main im Schleusenkanal Gerlachshausen (km 299,60 bis km 305,60).

3.20 Benutzung bundeseigener Grundstücke

Für die Benutzung bundeseigener Schiffahrts- und Betriebsanlagen (z. B. die Schleusenanlagen, Ufergrundstücke und die an den Ufern entlang führenden Betriebswege) gilt die Betriebsanlagenverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Danach ist das Betreten der Ufergrundstücke durch Fußgänger oder das Befahren der Betriebswege durch Radfahrer, jeweils auf eigene Gefahr, gestattet.



Verboten ist dagegen unter anderem das Befahren der Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Ufergrundstücke und Betriebswege oder das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen aller Art (Pkw und Trailer), das Zelten, Reiten oder das Entzünden von Feuer.

3.21 Naturschutz

Der Schiffsführer und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden. Daher sollte die Menge des entstehenden Schiffsabfalls so gering wie möglich gehalten und eine Vermischung verschiedener Abfallarten vermieden werden. Abfälle dürfen auf keinen Fall ins Wasser geworfen werden, sondern sind an Land ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinaus sind die Lebensräume von Pflanzen und Tieren in Gewässern und Feuchtgebieten zu schützen, um den Bestand nicht zu gefährden.

3.22 10 goldene Tipps für sicheres Rudern

1. **Schauen Sie häufig genug hinter sich!**

Als Ruderer schauen Sie in die Richtung, aus welcher Sie kommen. Es ist daher lebenswichtig, dass Sie sich regelmäßig in die Ruderrichtung umblicken. Dies ist umso wichtiger, als Schiffe sich mitunter schneller fortbewegen, als Sie denken. Ein modernes, nicht beladenes Binnenschiff kann eine Geschwindigkeit von 20 Kilometern pro Stunde erreichen. In bestimmten Gebieten dürfen Speed-Boote sogar schneller fahren. Die größte Gefahr droht aus der Richtung, in welche Sie rudern. Schauen Sie also häufig genug hinter sich, wenn Sie in einem Ruderboot ohne Steueremann rudern.

2. **Tragen Sie grellfarbene (orangefarbene oder gelbe) Kleidung!**

Aufgrund der Tatsache, dass Sie flach über dem Wasser fahren, fallen Sie in Ihrem schmalen Ruderboot nicht direkt auf. Mit grellfarbener (orangefarbener oder gelber) Kleidung sind Sie entscheidend besser zu erkennen. Somit können andere Nutzer der Wasserstraße eher Rücksicht auf Sie nehmen. Nur so sind Sie sicher.

3. **Rudern Sie so dicht wie möglich am Ufer entlang!**

Lassen Sie der Berufsschiffahrt und den anderen Wassersportlern genügend Platz und fahren Sie dicht am Ufer entlang. Denken Sie aber auch an Fischer am Ufer, sofern die Schifffahrt dies zulässt.

4. **Denken Sie an den toten Winkel!**

Der tote Winkel der Berufsschiffahrt kann sage und schreibe bis zu 250 Meter betragen. Innerhalb des toten Winkels können



die Schiffer Sie nicht sehen. Gehen Sie daher immer auf Nummer sicher und sorgen Sie für eine rechtzeitige Änderung Ihres Kurses und Ihrer Geschwindigkeit, so dass Sie sichtbar bleiben. Wenn Sie das Steuerhaus des Binnenschiffs sehen können, kann der Schiffer auch Sie sehen.

5. Fahren Sie einen deutlichen Kurs!

Geben Sie rechtzeitig zu erkennen, was Sie vorhaben, fahren Sie keinen Zickzack-Kurs und verursachen Sie keine plötzlichen Kursänderungen. Wenn Sie auf großer Entfernung geradewegs vor einem sich nähernden Schiff herfahren, verringern Sie dann nicht urplötzlich Ihre Geschwindigkeit.

Machen Sie ausreichend Platz für die Berufsschiffahrt. Vor allem in der Nähe von Kurven sowie in der Nähe von Hafenein- und Hafenausfahrten benöti-

gen Berufsschiffer besonders viel Platz und können nicht immer einen Sogeffekt und Wellenschlag vermeiden. Bleiben Sie also in Kurven sowie in der Nähe von Hafenmündungen nicht still liegen.

6. Kooperieren Sie beim Heran- und Vorbeifahren von Schiffen!

Setzen Sie den Rudervorgang neben oder unmittelbar vor der übrigen Schifffahrt nicht fort. Wenn Schiffe sich Ihnen nähern oder an Ihnen vorbeifahren wollen, sollten Sie zur Zusammenarbeit bereit sein. Machen Sie ausreichend Platz und drosseln Sie Ihre Geschwindigkeit, aber nicht urplötzlich. Je schneller das Schiff an Ihnen vorbeigefahren ist, desto eher werden Sie wieder sicher rudern können. Rudern Sie nur dann nebeneinander, wenn keine anderen Schiffe in der Nähe sind.

7. Seien Sie besonders aufmerksam beim Einfahren in Wasserstraßen!

Ihr Ruderboot liegt flach auf dem Wasser. Dadurch kann es vorkommen, dass Sie beim Ausfahren aus einem Hafen – zum Beispiel aufgrund des Vorhandenseins von Bühnen – erst gesehen werden, wenn Sie sich bereits auf der Wasserstraße befinden.

Auf einem Kanal kann es sicherer sein, ein Ruderboot erst dann zu Wasser zu lassen oder es erst dann aus dem Wasser zu ziehen, wenn keine fahrenden Schiffe mehr in der Nähe sind. Sie haben dann auch keine Schwierigkeiten aufgrund von Sog oder Wellenschlag und können sicherer ein- und aussteigen. Seien Sie also aufmerksam beim Einfahren in Wasserstraßen!

8. Rudern Sie nur bei guter Sicht!

Bei schlechten Sichtverhältnissen fahren Berufsschiffer mit Hilfe von Radar- und Funkeinrichtungen. Sie sprechen sich beispielsweise über Funk miteinander ab, wie sie aneinander vorbeifahren werden. Dies können die Berufsschiffer mit Ihnen nicht tun. Darüber hinaus sind Ruderboote auf dem Radarschirm schlecht sichtbar. Rudern Sie deshalb nur bei einer Sichtweite von mindestens 500 Metern und seien Sie sich der Gefahr bewusst, dass Schiffer Sie nicht gut sehen können. Begeben Sie sich zum Schutz vor Regen nicht unter eine Brücke, denn dann sind Sie auf dem Radarschirm mit Sicherheit nicht zu erkennen. Und das Rudern bei Dunkelheit sollten Sie vollkommen unterlassen.

Denken Sie niemals „Die werden mich schon sehen“!

9. Warnsignal!

Schiffer können bei drohender Gefahr mittels eines pneumatischen Signalhorns ein Warnsignal abgeben. Dies ist ein langer Ton von ungefähr 4 Sekunden Länge. Ein solches Warnsignal kann auch für Sie bestimmt sein! Reagieren Sie in solch einem Fall aufmerksam und lassen Sie den anderen Wasserstraßennutzern genügend Platz. Oder noch besser: Versuchen Sie, solche Warnsignale zu vermeiden!

10. Machen Sie sich die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Donauschiffahrtspolizeiverordnung zu eigen!

Die Wasserstraßenverkehrsvorschriften für kleine Fahrzeuge sollten Ihnen als Ruderer vertraut sein. Auf diese Weise können Sie besser auf die jeweiligen Bedingungen reagieren. Das Erlangen des Sportbootführerscheins – Binnen wird Ihnen dabei sicher helfen!

Entlang der Wasserstraßen stehen Verkehrszeichen, und Schiffer können akustische Signale abgeben. Daher ist es wichtig, dass Sie in der Lage sind, diese Zeichen richtig einzuordnen.

3.23 10 goldene Regeln für die Umwelt und den Naturschutz

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten der Pflanzen- und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Auch bei uns in Mitteleuropa sind viel zu viele Pflanzen und Tierarten bereits in ihrem Bestand gefährdet.

Die Bemühungen für den Schutz der Natur kommen letztlich auch dem Menschen selbst zugute, denn er ist nicht nur Teil der Natur, sondern benötigt für sein Wohlergehen eine intakte Umwelt. Beachten Sie insbesondere die folgenden Regeln: (Diese Regeln wurden von den Wassersportspitzenverbänden im Deutschen Sportbund und dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet)

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Ufergehölze und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies- und Schlamm­bänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln).
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlichen bewachsenen Ufergehölzen – auf großen Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser, wenn möglich, mehr als 100 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest aber zeitweilig völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Wildwasserfahrer dürfen unter keinen Umständen das Flussbett verändern, etwa durch Ausräumen störender Felsbrocken.
4. Nehmen Sie in „Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“ bei



der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.
6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um die Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen. Bleiben Sie hier auf keinen Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie mit langsamer Fahrstufe. (In-

formationshalber, falls Küstengewässer befahren werden).

8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie das Wasser sauber zuhalten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, z. B. der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöle in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.

Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten.

10. Informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen und sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und an nicht organisierte Wassersportler weitergegeben werden.

4. Besondere Regelungen für Wassersportler

4.1 Main

4.1.1 Wasserskistrecken am Main

Binnenschiff- fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb, u = unterhalb	Bemerkungen
45,16 – 47,60	Höhe Fechenheim	
57,80 – 59,00	zwischen Hafen Hanau und Mainaltarm Steinheimer Bogen	
65,00 – 66,60	u. Kahlmündung	
79,60 – 81,50	u. Autobahnbrücke Kleinostheim	
81,50 – 83,20	u. Hafen Aschaffenburg	montags bis freitags 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 21:00 Uhr samstags, sonntags und feiertags 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 19:00 Uhr
94,00 – 95,00	o. Ländeplatz Obernau	
106,15 – 107,10	u. Schutzhafen Erlenbach	linksseitig überstaute Buhnenfelder
115,20 – 116,50	zwischen Röhlfeld und Laudenschbach	
127,00 – 128,50	o. Ländeplatz Bürgstadt	linksseitig überstaute Buhnenfelder
137,90 – 139,70	o. Collenberg	
151,30 – 153,00	o. Hafen Wertheim	rechtsseitig überstaute Buhnenfelder
163,80 – 165,91	o. Urphar	linksseitig überstaute Buhnenfelder

Binnenschiff- fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb, u = unterhalb	Bemerkungen
176,20 – 177,20	zwischen Trennfeld und Marktheidenfeld	
187,70 – 188,80	u. Neustadt	
190,50 – 195,60	Höhe Rodenbach	zwischen km 194,40 und 195,40 darf zum rechten Ufer nur bis zu den ausliegenden roten Tonnen gefahren werden
209,60 – 210,80	u. Gemünden	überstaute Bühnenfelder
220,80 – 224,20	zwischen Karlburg und Staustufe Harrbach	überstaute Bühnenfelder
233,80 – 234,80	u. Straßenbrücke Zelligen	überstaute Bühnenfelder
259,00 – 259,80	o. Staustufe Randersacker	mit Ausnahme des oberen Schleusenvorhafens
260,70 – 262,20	o. BAB-Brücke Randersacker	
269,20 – 270,00	o. Staustufe Goßmannsdorf	mit Ausnahme des oberen Schleusenvorhafens
278,00 – 279,80	zwischen Marktstef und Segnitz	links- und rechtsseitig überstaute Bühnenfelder
287,91 – 289,78	zwischen Mainstockheim und Kitzingen	
296,40 – 298,50	Höhe Straßenbrücke bei Schwarzenau	links- und rechtsseitig überstaute Bühnenfelder
306,25 – 307,55	Straßenbrücke, Mainbrücke Volkach	teils überstaute Bühnenfelder
311,80 – 313,20	zwischen Fähre Obereisenheim und Fähre Fahr	
316,26 – 316,80	im Wehrraum der Staustufe Wipfeld	
320,00 – 322,80	zwischen Fähre Garstadt und Hirschfeld	
333,23 – 333,98	u. Schweinfurt Höllenbachmündung	nur linke (südliche) Flusshälfte
333,98 – 334,68	o. Schweinfurt Höllenbachmündung	
348,05 – 350,40	zwischen Ober- und Untertheres	linksseitig überstaute Bühnenfelder
368,23 – 372,50	Höhe Eltmann	teils überstaute Bühnenfelder
381,30 – 384,19	u. Regnitzmündung	mit Ausnahme des Schleusenvorhafens Viereth

4.1.2 Wassermotorradstrecken am Main

Binnenschiff- fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
48,50 – 49,30	Raum Offenbach/Rumpenheim	rechte Stromseite
168,20 – 170,00	Raum Trennfeld	
206,20 – 207,60	Raum Neuendorf/Langenprozelten	
325,00 – 326,00	Raum Bergrheinfeld/Grafenrheinfeld	
346,30 – 347,30	Raum Ottendorf/Untertheres	

4.1.3 Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge am Main

Main- km	Ufer- seite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
4,56	RU	Hochheim	Segelclub Hochheim	E
4,56	LU	Bischofsheim	Wehrbereichskommando	E
16,55	RU	Okriftel	Fa. Schindling	E
16,55	LU	Kelsterbach	Wehrbereichskommando	E
17,90	LU/RU	Okriftel	Keine Angaben	alte Fährrampe
24,78	LU	Schwanheim	Fa. Speck und Söhne	gegen Gebühr
48,94	LU/RU	Rumpenh./Dörnigh.		E
60,90	LU/RU	Großauheim		E
65,75	RU	Großkrotzenburg	verschlossen	E

Main- km	Ufer- seite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
65,75	LU	Kleinkrotzenburg		E
66,93	RU	Kahl	Marina – Untermain Fa. Lässig privat	
71,16	RU	Großwelzheim	WSC-Selingenstadt	E
71,16	LU	Kleinwelzheim		E
74,20	LU	Mainhausen	Absprache mit der Gemeinde	ehem. Fährrampe
75,12	RU	Karlstein		E
75,12	LU	Mainhausen		E
86,70	RU	Aschaffenburg	öffentl. Floßhafen	
98,00	LU/RU	Niedernberg	öffentlich	E
100,3	LU/RU	Groß- Kleinwallstadt	öffentlich	
104,16	RU		WSC- Erlenbach privat	Schranke geschlossen
108,25	RU		Stegmann privat	
110,35	LU	Stadt Wörth	öffentlich	
111,70	LU	Trennfurt	Burkhard Wöber	Schranke
115,20	RU	Röllfeld	Campingplatz Verw. GmbH	Schranke geschlossen
120,70	LU/RU	Groß- Kleinheubach	öffentlich	
124,00	RU	Miltenberg	öffentlich	
126,50	LU	Bürgstadt	WSC- Bürgstadt	Schlüssel beim Markt Bürgstadt od. WSC Bürgstadt
132,85	LU	Freudenberg	öffentlich	
136,40	LU/RU	Collenberg	öffentlich	ehem. Fährrampe
137,70	RU	Collenberg	Campingplatz Niklos	S
140,82	RU	Dorfprozelten	öffentlich	ehem. Fährrampe
144,65	RU	Stadtprozelten	öffentlich	ehem. Fährrampe
154,85	LU	Wertheim	Campingplatz Freizeit-Recra GmbH	S
156,81	RU	Kreuzwertheim		

Main-km	Ufer-seite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
167,00	LU	Bettingen	Sportboothafen Wassersportverein Wertheim, Bettingen	S
167,20	LU	Bettingen	Campingplatz Hupp	S
175,90	RU	Triefenstein	Ges. f. Freizeit u. Erholung	S
179,27	LU	Marktheidenfeld	Stadt Marktheidenfeld	
182,40	RU	Hafenlohr	öffentlich	ehemalige Fährrampe
185,10	LU/RU	Rothenfels / Zimmern	öffentlich	ehemalige Fährrampe
198,130	RU	Stadt Lohr	Auf der B 26 Richtung Lohr, an der Lände Lohr	S
199,870	LU	Stadt Lohr/Steinbach	Im UW der Schleuse Steinbach	S
202,140	RU	Langenprozelten	Auf der B 26 Richtung	S
215,900	LU	Kleinwernfeld	Bootsclub Wernfeld, über Kreisstraße MSP 11 (nicht öffentlich)	S
227,500	LU	Laudenbach	Bootsclub Maselli (nicht öffentlich)	S
235,440	LU	Zellingen	Alte Fährrampe oberhalb der Mainbrücke Zellingen	S
238,060	RU	Thüngersheim	Bootsslipanlage Wasserwacht Thüngersheim, am Schwimmbad	S
240,465	RU	Thüngersheim/ Staustufe	Alte Fährrampe, Anfahrt über OT Staustufe	S
243,800	LU	Margetshöchheim	Alte Fährrampe, Ortsmitte oberhalb, Fußgängersteg	S
244,340	LU	Margetshöchheim	Segelclub Maintal, am Sportplatz oberhalb Margetshöchheim	S + K
244,350	RU	Veitshöchheim	Alte Fährrampe, unterhalb der Mainfrankensäle	S
253,220	LU	Würzburg	Bootsbau Seubert, oberhalb Löwenbrücke	S
258,270	LU	Randersacker	Alte Fährrampe Heidingsfeld	S
258,270	RU	Eibelstadt	Alte Fährrampe Randersacker, am Parkplatz	S
263,030	RU	Eibelstadt	Alte Fährrampe, unterhalb des Sportplatzes	S
269,900	RU	Kleinochsenfurt	Alte Fährrampe, Ortsmitte	S

Main-km	Ufer-seite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
273,000	RU + LU	Frickenhausen	Ersatzübergang Frickenhausen, oberhalb der Zuckerfabrik	S
276,950	LU	Marktbreit	Alte Fährrampe im Bereich der Breitbachmündung, unterstromig	S
277,000	RU	Segnitz	Alte Fährrampe, unterhalb des Parkplatzes	S
281,000	RU	Sulzfeld	Alte Fährrampe, unterhalb Sulzfeld	S
284,700	LU	Hohenfeld/Kitzingen	Über Radweg Hohenfeld/Kitzingen alte Fährrampe (klein)	S
285,800	LU	Kitzingen	Campingplatz Kitzingen (Schiefer Turm nicht öffentlich)	S
287,100	RU	Kitzingen	Ruderclub Kitzingen	S
290,600	LU + RU	Mainstockheim	Mainfähre Mainstockheim/Albertshofen Fähr Rampen	S
290,750	RU	Mainstockheim	Sportboothafen Yacht Club Ansbach e. V. (nicht öffentlich)	S
294,400	RU + LU	Dettelbach	Mainfähre Dettelbach / Mainsondheim Fähr Rampen	S
294,400	LU	Dettelbach	DLRG Dettelbach an der Fährrampe	S
298,630	LU	Schwarzenau	Campingplatz Schwarzenau (nicht öffentlich)	S
300,650	LU	Gerlachshausen*	Von Gerlachshausen n. Sommerach nach der Mainbrücke links	S
302,050	LU	Sommerach	Am Sportplatz Sommerach alte Fährrampe	S
302,060	LU	Sommerach	Campingplatz Sommerach (nicht öffentlich)	S
307,150	RU	Escherndorf	Campingplatz Eschendorf (nicht öffentlich)	S
305,800	LU	Volkach	Alte Fährrampe Volkach v. Volkach vor der Mainbrücke links	S
306,200	LU	Volkach	Übungsgelände DLRG Volkach (nicht öffentlich)	S
306,400	LU	Volkach	Campingplatz Volkach (nicht öffentlich)	S
311,000	RU + LU	Fahr	Übungsgelände der BW u. US Streitkräfte	S
311,100	RU + LU	Fahr	Fährrampe (Fähre in Betrieb)	S
313,400	RU + LU	Obereisenheim	Fährrampe (Fähre in Betrieb)	S

* Hinweis: Anfahrtsweg nur für Katastrophenschutz und Landwirtschaft benutzbar

Main-km	Ufer-seite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
316,700	RU	Wipfeld	Sportboothafen Nürnberg e.V.	S + K
317,300	RU	Wipfeld	Alte Fährrampe Wipfeld	S
322,800	RU	Garstadt	Anfahrt über Garstadt beim Sportplatz	S
326,800	LU	Grafenrheinfeld	Anfahrt über Mainbrücke zur Lände	S
333,400	LU	Schweinfurt	Anfahrt über Wehranlagen (nicht öffentlich/Vereinsslipstelle)	S
338,900	RU + LU	Schonungen	Zufahrt über Schonungen (Natorampe)	S
348,030	RU	Untertheres Schöpfwerk	Zufahrt über Untertheres (nicht öffentlich)	S
350,360	RU	Obertheres Sportboothafen	Zufahrt über Obertheres (nicht öffentlich/Vereinsslipstelle)	S
355,000	RU	Haßfurt	Zufahrt über Haßfurt (Gries)	S
359,600	LU	Knetzgau (UW Wehram)	Zufahrt über Knetzgau/Franz-Hoffmann-Halle	S
360,100	LU	Knetzgau (OW Wehram)	Zufahrt über Knetzgau (nicht öffentlich)	S
362,850	RU	Zeil (Zuckerfabrik)	Zufahrt über Zeil (alte Fährrampe)	S
369,100	RU + LU	Eltmann	Zufahrt über Eltmann/Ebelsbach (nicht öffentlich)	S
380,070	RU	Viereth (Altarm)	Zufahrt vor Straßenbrücke Viereth inks ab	S
381,100	RU	Viereth (OW Wehram)	Zufahrt vor Straßenbrücke Viereth links ab (Sportgelände)	S
383,050	LU	Trosdorf	Zufahrt über Trosdorf (nicht öffentlich/Vereinsslipstelle)	S

Zeichenerklärung: RU = rechtes Ufer, LU = linkes Ufer, S = Slipanlage, K = Kran, OW = Oberwasser, UW = Unterwasser, E = Ersatzübergangsstelle

Wir weisen darauf hin, dass die Zufahrt zu den genannten Einsatzstellen nicht überall möglich ist und mitunter deren Benutzung vom Eigentümer beziehungsweise dem Nutzungsberechtigten der Anlage abhängig ist. Einzelangaben dazu sind leider nicht möglich.

4.2 Main-Donau-Kanal (MDK)

4.2.1 Wasserskistrecken am MDK

Binnenschiff-fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb, u = unterhalb	Bemerkungen
0,00 – 0,20	Höhe Bischberg	Anschluss an die Wasserski-strecke auf dem Main
26,25 (W) – 26,56 (W)	im Wehrram der Regnitzstaustufe Forchheim	Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

4.2.2 Wassermotorradstrecken am MDK

Am MDK sind keine Wassermotorradstrecken ausgewiesen.

4.2.3 Bootsschleusen und Bootsumsetzanlagen am MDK

Bootsschleusen

Bootsschleusen befinden sich an den Staustufen Riedenburg und Kelheim. Ihre Nutzlänge beträgt jeweils 20 Meter, die Nutzbreite 4 Meter.

Die Bootsschleusen müssen selbst bedient werden. Bei höherer Wasserführung werden die Bootsschleusen gesperrt.

Bootsumsetzanlagen

Bootstrepfen befinden sich an den Schleusen Bamberg, Strullendorf, Forchheim, Hausen, Erlangen, Kriegenbrunn und Nürnberg, sowie an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen.

Die Bootstrepfen an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen dürfen nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Bamberg weniger als 260 Zentimeter beträgt.

Bootsschleppen befinden sich an den Schleusen Eibach, Leerstetten, Eckersmühlen, Hilpoltstein, Bachhausen, Berching und Dietfurt sowie an den Wehren Dietfurt, Riedenburg und Kelheim.

Die Bootsschleppen sind mit Bootswagen ausgestattet. Die Bootswagen haben eine Tragfähigkeit von 300 Kilogramm. Der Bootswagen kann durch Einschieben einer 2,00 € Münze gelöst werden. Die Boote können

zur anderen Rampe gefahren werden. Nach dem ordnungsgemäßen Abstellen des Bootswagens kann man die Münze wieder entnehmen.

Die Bootsschleppe am Wehr Dietfurt darf nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Riedenburg weniger als 450 Zentimeter beträgt.

Die Bedienungsvorschriften sind am Bedienungsstand angebracht.

4.2.4 Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge am MDK

MDK-km	Uferseite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt / Art
45,31	West	Erlangen-Büchenbach	Wendebecken	
57,48	West	Fürth-Unterfarnbach	Sportboothafen	
65,35	West	Nürnberg-Gebersdorf		
75,39	Ost	Nürnberg-Weiherhaus		
76,25	West	Nürnberg-Katzwang		
79,30	Ost	Wendelstein-Neuses		S
83,03	West	Schwanstetten-Oberhembach		S

MDK-km	Uferseite	nächste Ortsbezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
83,13	Ost	Schwanstetten-Mittelhembach		
84,93	Ost	Schwanstetten-Schwand		S
85,90	West	Schwanstetten-Meckenlohe		S
90,00	Ost	Roth-Brunnau		
104,46	West	Hilpoltstein-Meckenhausen		
107,39	Ost	Freystadt-Ohausen		
108,53	West	Freystadt-Forchheim		
114,02	Ost	Mühlhausen-Körnersdorf		
119,60	West	Berching-Sollngriesbach		
120,97	Ost	Berching		
128,40	West	Beilngries		
134,09	Ost	Dietfurt-Ottmaring		
136,96	Ost	Dietfurt	Sportboothafen	
142,29	Ost	Riedenburg-Meihern		
145,20	West	Riedenburg-Untereggersberg		
146,64	Ost	Riedenburg-Oberhofen		
152,34	West	Riedenburg		
155,64	Ost	Riedenburg-Prunn	Sportboothafen	
158,28	Ost	Riedenburg-Pillhausen (Kasthof)	Campingplatz	
167,00	Ost	Kelheim-Gronsdorf		

Wir weisen darauf hin, dass die Zufahrt zu den genannten Einsatzstellen nicht überall möglich ist und mitunter deren Benutzung vom Eigentümer beziehungsweise dem Nutzungsberechtigten der Anlage abhängig ist. Einzelangaben dazu sind leider nicht möglich.

4.2.5 Befahren der Altwässer

Das Befahren außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der an der Altmühl gelegenen Altwässer und Flachwasserzonen ist verboten.

4.3 Donau

4.3.1 Wasserskistrecken an der Donau

Binnenschiff- fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb, u = unterhalb	Bemerkungen
2206,00 – 2221,30	Betriebshafen Grünau bis Löwenmühle	
2232,40 – 2246,00	oberes Ende der Schiffsliegestelle Heining bis Windorf	
2267,15 – 2269,20	Ruckasing bis u. Mühlham	
2283,99 – 2291,20	Hafeneinfahrt Deggendorf bis u. Zeitldorf	
2312,60 – 2317,50	o. Sand bis 2 km o. Reibersdorf	nur donnerstags bis sonntags und an den in Bayern gesetz- lichen Feiertagen
2358,50 – 2366,00	o. Autobahnbrücke Wörth bis u. Sulzbach	
2387,00 – 2396,97 (N)	o. des Sportboothafens Sinzing bis Wehram Bad Abbach, u. der Seilkranmessanlage Oberndorf	
2402,22 – 2414,23	o. der Eisenbahnbrücke Poikam bis Maxi- miliansbrücke – Straßenbrücke Kelheim	

4.3.2 Wassermotorradstrecken an der Donau

Binnenschiff- fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage o = oberhalb, u = unterhalb	Bemerkungen
2356,40 – 2355,00	Raum Geisling	rechte Stromseite
2262,80 – 2260,60	Raum Winzer/Ottach	

4.3.3 Durchfahren der Bootsschleusen und Bootsgassen der Staustufe Bad Abbach und Regensburg

- a) Die Bootsgasse der Staustufe Bad Abbach befindet sich am rechten Ufer, neben der Wehranlage, bei Donau-km 2401,7 N. Die Bootsschleuse dieser Staustufe liegt am rechten Ufer des Schleusenkanals, oberhalb des Vorhafens der Schiffsschleuse; sie mündet bei Donau-km 2397,5 N in die Donau.

Die Bootsschleuse und die Bootsgasse der Staustufe Regensburg befinden sich im Donau-Südarm am rechten Ufer neben der Wehranlage, bei Donau-km 2381,3 S.

- b) Die beiden vorstehend genannten Bootsschleusen haben eine lichte Breite von 4 Meter sowie eine Nutzlänge von 20 Meter. Sie sind von den Benutzern selbst zu bedienen. Die Bedienungsvorschriften sind am Bedienungsstand neben den Schleusenkammern angebracht.

Die Bootsgassen haben eine lichte Breite von 2,30 Meter. Sie können nur von Fahrzeugen mit geringem Tiefgang, wie z. B. Ruder- und Paddelboote, und nur in Talrichtung befahren werden. Wegen Durchflussturbulenzen in der Bootsgasse wird in Abhängigkeit der Bauart des Kleinfahrzeuges, des Wasserstandes etc. empfohlen, das Kleinfahrzeug zu treideln oder umzutragen. Bei der Bootsgasse Bad Abbach können diese Fahrzeuge auch zu Berg getreidelt werden.

- c) Die Sportbootanlagen der Stau-
stufe Regensburg werden aus
Sicherheitsgründen gesperrt,
wenn der Wasserstand am Pegel
Regensburg-Schwabelweis
420 Zentimeter überschreitet.

Die Sperre wird durch Schiff-
fahrtszeichen angezeigt.

Die Bootsgassen Bad Abbach
und Regensburg werden aus
Sicherheitsgründen bei Niedrig-
wasser außer Betrieb genommen.

- d) **Wenn die Sportbootanlagen
außer Betrieb sind** oder die
Führer von Kleinfahrzeugen aus
Sicherheitsgründen und den
nautischen Gegebenheiten den
Wehrraum Bad Abbach sowie
den Donau-Südarm in Regens-
burg nicht befahren können,
werden Kleinfahrzeuge in den
Schiffsschleusen, in der Regel
zusammen mit der Großschiff-
fahrt, geschleust. Dabei sind die
Buchstaben a) bis c) nach Punkt
4.3.5 zu beachten.

- e) Die Durchfahrtshöhe der Brücke
über den unteren Vorhafen der
Bootsschleuse Bad Abbach beträgt
beim höchsten Schifffahrtswas-
serstand (HSW), 2,18 Meter. Die
Durchfahrtshöhe der über die
Bootsschleuse führenden Wehr-
brücke in Regensburg beträgt
3,20 Meter (bei jeder Wasser-
führung).

Der HSW liegt beim Pegel
Oberndorf bei 480 Zentimeter
(siehe Anrufpegel unter Buch-
stabe g).



- f) In den oberen Vorhäfen sowie im Bereich von deren Zufahrten im Oberwasser der Bootsschleusen Bad Abbach und Regensburg wird in der Regel eine Fahrrinntiefe von 15 Dezimeter bei hydrostatischen Stauspiegel vorgehalten.

In der Regel wird in den Abschnitten

- in der Nebenwasserstraße bei Bad Abbach zwischen Oberndorf, Donau-km 2397,5 N, und der Bootsschleuse Bad Abbach eine Fahrrinntiefe von 9 Dezimeter bei Regulierungsniederwasserstand (RNW am Pegel Oberndorf 170 Zentimeter)

und

- in der Nebenwasserstraße Donau-Südarm in Regensburg zwischen der Bootsschleuse Regensburg, Donau-km 2381,3 S, und der Eisernen Brücke, Donau-km 2379,3 S, eine Fahrrinntiefe von 9 Dezimeter bei Regulierungsniederwasserstand (RNW am Pegel Regensburg – Eisernen Brücke 206 Zentimeter)

angestrebt.

- g) Die Wasserstände können über die Anrufbeantworter der Pegel **Oberndorf 0 94 05/1 94 29** **Eisernen Brücke 09 41/1 94 28** oder bei den Schleusenbetriebsstellen/Leitzentralen abgefragt werden.

4.3.4 Fahrt im Bereich des Donau-Südarms in Regensburg

Im Bereich des Donau-Südarms in Regensburg können insbesondere unmittelbar stromab der Steinernen Brücke, Donau-km 2379,62 S, teilweise sehr hohe Fließgeschwindigkeiten mit Querströmung sowie erhebliche Strudel auftreten.

Bei der Fahrt im Bereich des Donau-Südarms in Regensburg ist daher besonders auf folgende nautische Gegebenheiten zu achten:

- auf gegebenenfalls kreuzende Fahrzeuge beim Durchfahren der Steinernen Brücke im Hinblick auf deren empfohlenen Durchfahrtsöffnungen,
- die Anlegestellen der Fahrgastschiffe am rechten Ufer einschließlich der dort an- und ablegenden Fahrgastschiffe sowie der stillliegenden Museumschiffe am rechten Ufer unmittelbar stromab der Steinernen Brücke,

- auf den Verkehr mit Fahrzeugen der Großschifffahrt einschließlich stillliegender Fahrzeuge am rechten Ufer zwischen der Eisernen Brücke, Donau-km 2379,26 S, und der Lazarettspitze, Donau-km 2377,80 S.

Aus Sicherheitsgründen können Kleinfahrzeuge auch die Schiffschleuse Regensburg (siehe Punkt 4.3.3) benutzen.

4.3.5 Fahrt im Bereich der Staustufen Geisling (Donau-km 2354,0), Straubing (Donau-km 2322,0), Kachlet (Donau-km 2230,6) und Jochenstein (Donau-km 2203,2)

- a) Kleinfahrzeuge haben in den Schleusenbereichen die Schleuseneinfahrts- und ausfahrtsignale sowie die besonderen Hinweistafeln zu beachten.



- b) Kleinfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Liegestellen zu warten, bis sie von der Schleusenbetriebsstelle zur Einfahrt in eine Schleusenkammer aufgefordert werden.

Bei der Schleusengruppe Kachlet haben gegebenenfalls zu Berg fahrende Kleinfahrzeuge die Bereitstellung zur Einfahrt in die Schleusenkammer im Unterwasser des Wehrrames der Staustufe Kachlet abzuwarten. Der dort befindliche Anlegesteg muss jedoch vom Herbst bis zum Frühjahr sowie bei anlaufendem Hochwasser abgezogen werden. Auch nach unmittelbarem Ablauf eines Hochwassers steht der Anlegesteg unter Umständen nicht zur Verfügung.

- c) Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (z. B. Ruder- und Paddelboote), die von der Besatzung über Land getragen werden können, ausgenommen bei der Staustufe Straubing, haben die Umsetzanlagen zu benutzen.

Bei der Staustufe Straubing ist eine Bootsgasse (lichte Breite 2,30 Meter) vorhanden, bei der auch Kleinfahrzeuge zu Berg getreidelt werden können. Es wird empfohlen, dass weniger geübte Bootsführer ihre Kleinfahrzeuge bei der Staustufe Straubing über Land um tragen.

Die Außerbetriebnahme der Umsetzanlage bei der Staustufe Jochenstein wird bei Obernzell, Donau-km 2209,85, rechtes Ufer, durch Tafelzeichen „Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren und mit der Aufschrift: Schleuse benützen! Gesperrt! Umsetzanlage“ angezeigt.

4.3.6 Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge auf der Donau

Donau-km	Ufer-seite	nächste Orts-bezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt/Art
2412,200	RU	Kelheim-Affecking	Zufahrt von zwei Seiten; davon eine gesperrt	S
2411,000	RU	Kelheim-Affecking	Hafen Kelheim; Hafenverwaltung (09441 68820)	K
2410,250	RU	Saal a. d. Donau	Sportboothafen; Marine Center Donau GmbH (09441 688660)	S + K
2408,875	RU	Saal a. d. Donau	Eingezäuntes vereinseigenes Grundstück mit Schranke	S
2408,215	RU	Saal a. d. Donau	ehemalige Fährrampe	S
2403,450	LU	Kapfelberg	Sportboothafen; gebührenpflichtig	S
2400,550	RU	Poikam	Zufahrt gesperrt	S
2390,180	RU	Unterirading		S
2386,860	LU	Sinzing	Sportboothafen; gebührenpflichtig	S + K
2383,910	LU	Kneiting		S
2381,43	RU	Regensburg		S
2380,700 S	LU	Regensburg	Regensburger Motor- und Wassersportverein e. V.; Zufahrt nur für Anlieger	K
2378,560 N	RU	Regensburg	DLRG Regensburg; Zufahrt mit Schranke gesperrt	S
	RU	Regensburg	Krananlagen der Häfen Regensburg, Hafenverwaltung Regensburg (0941 7959724)	K
2377,000	RU	Regensburg	Marina Regensburg (0171 8603786)	
2369,580	LU	Donaustauf		S
2364,400	RU	Friesheim		S
2364,20	LU	Demling		S
2362,15	LU	Bach an der Donau		S

Donau-km	Ufer-seite	nächste Orts-bezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt / Art
2361,550	RU	Illkofen		S
2360,900	LU	Frengkofen		S
2359,520	LU	Kruckenberg		S
2357,430	LU	Kiefenholz		S
2355,270	RU	Geisling		S
2344,100	LU	Niederachdorf		S
2340,880	LU	Pondorf		S
2334,470	RU	Niedermotzing		S
2332,620	RU	Niedermotzing		S
2320,870	LU	Straubing-Hornstorf		S
2321,090 S	RU	Straubing		S
2313,970	RU	Ittling	1. Motorboot- und Wasserskiclub e.V. Straubing im ADAC; nur für Vereinsmitglieder	S
2312,180	RU + LU	Sand	ehemalige Fährrampe	
2309,700	RU	Hermannsdorf	Bundeswehrrampe	
2309,000	RU	Hermannsdorf	ehemalige Fährrampe	
2308,900	LU	Hermannsdorf	ehemalige Fährrampe	
2305,800	RU + LU	Pfelling	ehemalige Fährrampen	
2302,050	LU	Irlbach	ehemalige Fährrampe	
2297,300	RU + LU	Mariaposching	Fährrampen	
2289,050	LU	Metten	ehemalige Fährrampe	
2289,000	RU	Metten Ufer	ehemalige Fährrampe	
2288,600	LU	Metten	vereinseigene Anlage des 1. Motorbootclubs Deutschland	S
2285,800	LU	Deggendorf	private Anlage; gebührenpflichtig	S
2276,150	RU + LU	Niederalteich	Fährrampen; während der Fährbetriebszeit nicht benutzbar	
2267,370	RU + LU	Aichet	ehemalige Fährrampen	
2263,200	RU + LU	Winzer	ehemalige Fährrampen	
2256,600	LU	Hofkirchen	vereinseigene Anlage des Motorbootclubs Hofkirchen	K
2254,900	RU + LU	Pleinting	ehemalige Fährrampen; RU Zufahrtshöhe auf 2,50 m beschränkt	
2249,120	LU	Vilshofen	vereinseigene Anlage des Ruderclubs Vilshofen e. V.	S
2246,030	LU	Windorf	Bundeswehrrampe; Zufahrt mittels Schranke gesperrt	S
2245,950	LU	Windorf	Bundeswehrrampe; Zufahrt mittels Schranke gesperrt	S

Donau-km	Ufer-seite	nächste Orts-bezeichnung	Hinweise (Betreiber, Nutzer o. ä.)	Objekt /Art
2245,980	LU	Windorf	Bundeswehrrampe; Zufahrt mittels Schranke gesperrt	S
2243,080	RU	Scheuereck		S
2242,180	RU + LU	Sandbach	Fähr Rampen; RU Zufahrtshöhe auf 2,50 m beschränkt	
2234,400	LU	Schalding	ehemalige Fähr rampe	
2232,500	RU	Passau-Heining	für Boote bis 2 t; vereinseigene Anlage des Motor-Yacht-Clubs Passau e. V.	K
2228,370	RU	Passau	Rampe Hafenspitz Passau; Hafenverwaltung Regensburg	S
2228,245	LU	Hacklberg		S
2227,750	LU	Hacklberg		S
2225,904	LU	Passau-Ilzstadt	nur für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenbetrieb	S
2225,415	LU	Passau-Ilzstadt	nur für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenbetrieb	S
2225,300	LU	Passau-Ilzstadt	nur für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenbetrieb	S
2225,208	LU	Passau-Ilzstadt		S
2223,800	LU	Lindau		S
2211,540	LU	Obernzell	Markt Obernzell	K
2211,400	LU	Obernzell	Markt Obernzell	S
2205,58	LU	Grünau	vereinseigene Anlage der European-Sea-Scouts e. V.	S

Zeichenerklärung: RU = rechtes Ufer, LU = linkes Ufer, S = Slipanlage, K = Krananlage

Wir weisen darauf hin, dass die Zufahrt zu den genannten Einsatzstellen nicht überall möglich ist und mitunter deren Benutzung vom Eigentümer beziehungsweise dem Nutzungsberechtigten der Anlage abhängig ist. Einzelangaben dazu sind leider nicht möglich.

4.3.7 Befahren der Altwässer

Kleinfahrzeuge, die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, dürfen die Altwässer (z. B. Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen) nicht befahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zur Ausübung eines Berufsfischerei- oder Jagdrechtes benutzt werden. Satz 1 gilt nicht für Zu- und Abfahren von Liegestellen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

4.3.8 Fahrerlaubnisschein

Für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen und deren Eigentümer ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird für das Befahren der Donau weder ein Schiffsattest noch eine sonstige behördliche Genehmigung benötigt. Lediglich für Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Donaustaaten – mit Ausnahme von Österreich – ist ein Fahrerlaubnisschein erforderlich, der auf Antrag vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg erteilt wird.

4.3.9 Sonderregelungen im Bereich der deutsch-österreichischen Grenzstrecke und im Bereich der Stauhaltung Geisling

Sonderregelungen im Bereich der deutsch-österreichischen Grenzstrecke

Der Einsatz von Segelsurfbrettern, von Wassermotorrädern oder ähnlichen Kleinfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern ist in der deutsch-österreichischen Grenzstrecke (Donau-km 2223,20 bis Donau-km 2201,75) verboten.

Sonderregelungen im Bereich der Stauhaltung Geisling

Im Bereich der Stauhaltung Geisling zwischen Donaustauf, Donau-km 2370,10 und Kiefenholz, Donau-km 2359,05, sind im Bereich des Fahrwassers sieben Fischruhezonen ausgewiesen. Die Fischruhezonen im Bereich des Fahrwassers sind jeweils mit sechs gelben Tonnen bezeichnet.

Das Befahren der Fischruhezonen ist verboten.

4.4 Bootsschleusen, -treppen, -schleppen und -gassen am Main, Main-Donau-Kanal und an der deutschen Donau zwischen Kelheim und Jochenstein

4.4.1 Main

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Kostheim	3,2	3,50	22,00	20
Eddersheim	15,6	3,50	22,00	78
Griesheim	28,7	3,50	22,00	79
Offenbach	38,5	3,50	20,20	81
Mühlheim	53,2	4,00	20,00	82
Krotzenburg	63,9	4,00	20,00	18
Kleinostheim	77,9	3,50	13,80	20
Obernau	92,9	2,50	12,00	22
Wallstadt	101,2	2,50	12,00	78
Klingenberg	113,1	2,50	12,00	79
Heubach	122,4	2,50	12,50	81
Freudenberg	133,9	2,50	12,05	82
Faulbach	147,1	2,50	12,10	18

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Eichel	160,5	2,50	12,50	20
Lengfurt	174,5	2,50	12,50	22
Rothenfels	185,9	2,50	12,50	78
Steinbach	200,7	2,50	12,50	79
Harrbach	219,5	2,50	12,50	81
Himmelstadt	232,3	2,50	12,50	82
Erlabrunn	241,2	2,50	12,50	18
Würzburg	252,5	5,50	Bootstreppe	20
Randersacker	258,9	2,50	12,50	22
Goßmannsdorf	269,0	2,50	12,50	78
Marktbreit	275,7	2,50	12,50	79
Kitzingen	284,0	2,50	12,50	81
Dettelbach	295,4	2,50	12,50	82
Gerlachshausen (Wehr Volkach)	311,4 W	2,50	12,50	18
Wipfeld	316,3	2,50	12,50	20
Garstadt	323,5	2,50	12,50	22
Schweinfurt	332,0	2,50	12,50	78
Ottendorf	345,3	2,50	12,50	79
Knetzgau	359,8	2,50	12,50	81
Limbach	367,2	2,50	12,50	82
Viereth	380,7	---	Bootsschleppe	18

4.4.2 Main-Donau-Kanal

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Bamberg	7,4	14,00	Bootstreppe	60
Strullendorf	13,3	14,00	Bootstreppe	61
Neuses (Wehr)	21,9 W	14,00	Bootstreppe	---
Forchheim	25,93	14,00	Bootstreppe	62
Hausen	32,9	14,00	Bootstreppe	63
Erlangen	41,13	14,00	Bootstreppe	64
Kriegenbrunn	48,7	14,00	Bootstreppe	65
Nürnberg	69,1	14,00/18,00	Bootstreppe	66
Eibach	72,8	2,50	Bootsschleppe	20
Leerstetten	84,3	2,50	Bootsschleppe	22
Eckersmühlen	94,9	3,00	Bootsschleppe	78
Hilpoltstein	99,0	3,00	Bootsschleppe	79
Bachhausen	115,5	3,00	Bootsschleppe	81
Berching	122,5	3,00	Bootsschleppe	82
Dietfurt	135,3	3,00	Bootsschleppe	18
Riedenburg	150,8	4,00	20,00	20
Kelheim	166,1	4,00	20,00	78

4.4.3 Donau

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Bad Abbach	2.399,1 2.401,8 N	4,00 2,30	20,00 Bootsgasse *)	19
Regensburg **)	2.381,4 S	4,00 2,30	20,00 Bootsgasse *)	21
Geisling	2.354,3	---	Bootsschleppe	22
Straubing (1) Straubing (2)	2.322,02	2,30	Bootsgasse	18 82
Kachlet	2.230,6	---	Bootsschleppe	20
Jochenstein ***)	2.203,2	---	Bootsschleppe am re. Ufer	22

- *) Die Boots-gasse wird aus Sicherheitsgründen bei Niedrigwasser außer Betrieb genommen.
- **) Diese Sportanlagen werden aus Sicherheitsgründen gesperrt, wenn der Wasserstand am Pegel Regensburg-Schwabelweis 420 cm überschreitet.
- ***) Die Außerbetriebnahme der Umsetzanlage wird bei Oberzell, Donau-km 2209,85 rechtes Ufer durch Tafelzeichen „Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren und mit der Aufschrift: Schleuse benutzen! Gesperrt Umsetzanlage“ angezeigt.

5. Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS)



Mit ELWIS stellt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes den Nutzern der Wasserstraßen nautische Informationen aller Art im Internet bereit. ELWIS ergänzt die vorhandenen Nachrichtenwege über Papier, Telefax, Telefon, Nautischen Informationsfunk (NIF), ersetzt sie aber nicht. Für ELWIS ist ein zentraler Server bei der Bundesanstalt für Wasserbau mit der Internet- Adresse www.elwis.de eingerichtet.

6. Zuständige Behörden

6.1 Dienststellen und Adressen

Abkürzungsverzeichnis:

T = Telefon

F = Telefax

M = Mobil

E = E-Mail

I = Internet

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Standort Würzburg

Wörthstraße 19

97082 Würzburg

T 0931 4105-0

F 0931 4105-380

E wuerzburg.gdws@wsv.bund.de

I www.ast-sued.gdws.wsv.de

Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Aschaffenburg

Obernauer Straße 6

63739 Aschaffenburg

T 06021 385-0

F 06021 385-101

E wsa-aschaffenburg@wsv.bund.de

I www.wsa-aschaffenburg.wsv.de

Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Schweinfurt

Mainberger Straße 8

97422 Schweinfurt

T 09721 206-0

F 09721-101

E wsa-schweinfurt@wsv.bund.de

I www.wsa-schweinfurt.wsv.de

Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Nürnberg

Marientorgraben 1

90402 Nürnberg

T 0911 2000-0

F 0911 2000-101

E wsa-nuernberg@wsv.bund.de

I www.wsa-nuernberg.wsv.de

Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Regensburg

Erlanger Straße 1

93059 Regensburg

T 0941 8109-0

F 0941 8109-101

E wsa-regensburg@wsv.bund.de

I www.wsa-regensburg.wsv.de

**Hessisches Bereitschafts-
polizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung**
Wiesbadener Straße 99
55252 Mainz-Kastel
T 06134 602-3008
F 06134 602-3009
E wspa.hbpp@polizei.hessen.de
I www.polizei.hessen.de

**Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutz-Zentralstelle
Bayern**
Friedrich-Ebert-Straße 10
91126 Schwabach
T 09122 927-0
T 09122 927-472
F 09122 927-475
E wspz@polizei.bayern.de

6.2 Verbände und sonstige Stellen

Deutscher Ruderverband e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
T 0511 98094-0
F 0511 98094-25
E info@rudern.de
I www.rudern.de

Deutscher Segler-Verband e.V.
Gründgensstraße 18
22309 Hannover
T 040 632009-0
F 040 632009-28
E info@dsv.org
I www.dsv.org

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Geschäftsstelle
Vinckeufer 12 – 14
47119 Duisburg
T 0203 809580
F 0203 8095858
E info@dmyv.de
I www.dmyv.de

Deutscher Kanu-Verband e.V.
Bertaallee 8
47055 Duisburg
T 0203 99759-0
F 0203 99759-60
E service@kanu.de
I www.kanu.de

Bayerischer Motor-Yacht-Verband e.V.
Bierbrauerweg 32
63071 Offenbach
T 069 858469
F 069 85703871
E kmweber@t-online.de
I www.bmyv.de

7. Veröffentlichungen

HELM e.V.
Hessischer Landesverband
Motorbootsport
Postfach 13 03 71
65091 Wiesbaden
T 0611 21993
F 0611 2679369
E geschaeftsstelle@helmev.de
I www.helmev.de

Dieses Heft ergänzt den Leitfaden für Wassersportler des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Sicherheit auf dem Wasser“. Dieses Heft kann von der Homepage der WSV unter www.elwis.de – Freizeitschiffahrt – kostenlos herunter geladen werden.

ADAC
Grenzverkehr und Sportschiffahrt
Am Westpark 8
81373 München
T 089 7676-0
F 089 7670-7572
E sportschiffahrt@zentrale.adac.de
I www.adac.de

Die neuesten Telefonnummern der Schleusen findet man unter „www.elwis.de“ unter der Rubrik „Adressen und Sonstiges“. Hier findet man auch noch weitere Adressen der Dienststellen der WSV.



**GUTE FAHRT UND IMMER EINE HANDBREIT
WASSER UNTERM KIEL WÜNSCHT IHNEN DIE
GENERALDIREKTION WASSERSTRASSEN UND
SCHIFFFAHRT.**

--

|
|
|
|

|
|
|
|

--

**Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)**
Ulrich-von-Hassel-Str. 76,
53123 Bonn
E-Mail: gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Bestellung von Druckerzeugnissen:
info@wsv.bund.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos
herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahl-
werbung verwendet werden.

